

Erläuterungen zu ausgewählten Buchungsstellen

Nummer	Buchungs- stelle	Bezeichnung	Erläuterung
1	KiTa - Zuweisungen		Mehraufwand ca. 271 T EUR
1	3610010/ 414100	Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	Nach § 12 KiFöG beteiligt sich das Land an den Kosten der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Ab 01. Januar 2023 haben sich die Landeszuweisungen erhöht. Erfahrungsgemäß steigen die Zuweisungswerte zum Folgejahr an. Hier wird ein Mittelwert der letzten fünf Jahre mit 3,5% Steigerung angesetzt. Grundlage für die Verteilung der Landeszuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Da diese Daten vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt noch nicht vorliegen, wird behelfsweise die vorläufige Statistikmeldung des StaLa herangezogen. Zusätzlich erhält der Landkreis gemäß § 13a KiFöG für das Jahr 2024 Zuweisungen vom Land zur Milderung von Belastungen nach § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Übernahme von Kostenbeiträgen in Kindertageseinrichtungen). Hier werden Zuweisungen in Höhe von 154.100 Euro erwartet. Des Weiteren erhält der Landkreis für das Jahr 2024 Zuweisungen vom Land nach § 22 Abs. 3 KiFöG, die für die Ausweitung der vorhandenen pädagogischen Fachberatung zu verwenden sind. Es werden hier Zuweisungen in Höhe von 130.000 Euro erwartet.

1	36100100/ 531200	Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	§ 24 Abs. 2 Nr. 2c KiFöG LSA i. V. m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG werden direkt an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet. Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA Leistungen aus eigenen Mitteln an die kommunalen Träger von Kindertageseinrichtungen weiter. Erfahrungsgemäß steigen die Zuweisungswerte zum Folgejahr an. Hier wird ein Mittelwert der letzten 4 Jahre mit 3,2% Steigerung für die LK-Werte und 3,5 % Steigerung für die Landeswerte angesetzt. Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Da diese Daten vom Statistischen Landesamt noch nicht vorliegen, wird behelfsweise die vorläufige Statistikmeldung des StaLa herangezogen. Aufgrund der vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Bereichsabgrenzungen sind in diesem Konto sowohl Zuweisungen für Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, als auch Zuweisungen für Einrichtungen in freier Trägerschaft, die aufgrund von Abtretungserklärungen direkt an Gemeinden überwiesen werden, enthalten. Insgesamt werden im Jahr 2024 vorauss. Zuweisungen in Höhe von 18.475.700 Euro ausgereicht. Da die kindbezogenen Pauschalen nach § 12a KiFöG im Jahr 2024 angehoben werden und die Kinderzahlen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen sind, erhöht sich der Eigenanteil des Landkreises. Um die unvorhergesehenen Erhöhungen der Landkreiszuweisungen abzumildern, werden die Zuweisungen nach § 13a KiFöG in Höhe von 154.100 Euro im Jahr 2024 wie im Vorjahr als Aufwendungen mit eingeplant.
1	36100100/ 531800	Kita - Zuschüsse an übrige Bereiche	§ 24 Abs. 2 Nr. 2c KiFöG LSA i. V. m. der Finanzierungsbeteiligungsverordnung vom 19.07.2013 regelt die Weiterleitung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a KiFöG LSA. Die Landeszuweisungen nach § 12 KiFöG werden direkt an freie Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet. Der Landkreis leitet gemäß § 12a Abs. 1 und 2 KiFöG LSA Leistungen aus eigenen Mitteln weiter. Erfahrungsgemäß steigen die Zuweisungswerte zum Folgejahr an. Hier wird ein Mittelwert der letzten 4 Jahre mit 3,2% Steigerung für die LK-Werte und 3,5 % Steigerung für die Landeswerte angesetzt. Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen ist die Statistik der gemeldeten Kinderzahlen in Tageseinrichtungen zum jeweils 1. März des Vorjahres. Da diese Daten vom Statistischen Landesamt noch nicht vorliegen, wird behelfsweise die vorläufige Statistikmeldung des StaLa herangezogen. Insgesamt werden im Jahr 2024 vorauss. Zuweisungen in Höhe von 7.231.900 Euro an freie Träger ausgereicht. Da die kindbezogenen Pauschalen nach § 12a KiFöG ab 2024 vorauss. angehoben werden und sich die Kinderzahlen im Vergleich zum Vorjahr verändert haben, erhöht sich der Eigenanteil des Landkreises.

2	KiTa - Krippenausbauprogramme	Veränderungen gleichen sich gegenseitig aus.	
2	36100100/ 414107	Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land - Krippenausbauprogramm	Die Investitionsprogramme "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020" und "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" sind abgeschlossen und es werden keine Erträge mehr erwartet.
2	36100100/ 531207	Kita -Zuschüsse an Gemeinden und GV - Krippenausbauprogramm	Die Investitionsprogramme "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020" und "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" sind abgeschlossen und es werden keine Aufwendungen erwartet.
2	36100100/ 531807	Kita -Zuschüsse an übrige Bereiche - Krippenausbauprogramm	Die Investitionsprogramme "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020" und "Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021" sind abgeschlossen und es werden keine Aufwendungen erwartet.

3	KiTa / Mehrkinderregelung	Veränderungen gleichen sich gegenseitig aus.
3	36100100/ 448102 Kita - Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (Mehrkinderregelung)	Mit Änderung des KiFöG ab 08/2013 wurde in § 13 Abs. 4 Satz 1 ab dem 01. Januar 2014 eine Beitragsermäßigung für Mehrkindfamilien durch das Land festgelegt. Mit der letzten Novellierung des KiFöG wurde diese Beitragsermäßigung ausgeweitet. Ab 01. Januar 2019 wird der Kostenbeitrag nur noch für das älteste Nichtschulkind erhoben. Abweichend von Satz 1 ist nach Satz 2 ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021, aktuell verlängert bis 31.12.2022, von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, dass die Schule besucht (weitergehende Ermäßigung im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes). Laut Informationsschreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.12.2022, ist von der Verlängerung der Regelung nach § 13 Abs.4 Satz 2 für das Jahr 2024 auszugehen. Es werden hier Einnahmen aus Erfahrungswerten zu Grunde gelegt. Nach § 13 Abs. 5 KiFöG erstattet das Land den Differenzbetrag auf Antrag im Folgejahr. Zur Milderung der durch Satz 2 entstehenden Belastungen wird für das laufende Jahr ein Abschlag gezahlt, der im Folgejahr verrechnet wird. Die Erstattung erfolgt durch das Land. Ein Eigenanteil durch den LK ist lt. KiFöG nicht vorgesehen.
3	36100100/ 545206 Kita - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Mehrkinderregelung)	Mit Änderung des KiFöG ab 08/2013 wurde in § 13 Abs. 4 Satz 1 ab dem 01. Januar 2014 eine Beitragsermäßigung für Mehrkindfamilien durch das Land festgelegt. Mit der letzten Novellierung des KiFöG wurde diese Beitragsermäßigung ausgeweitet. Ab 01. Januar 2019 wird der Kostenbeitrag nur noch für das älteste Nichtschulkind erhoben. Abweichend von Satz 1 ist nach Satz 2 ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021, aktuell verlängert bis 31.12.2022, von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, dass die Schule besucht (weitergehende Ermäßigung im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes). Laut Informationsschreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.12.2022, ist von der Verlängerung der Regelung nach § 13 Abs.4 Satz 2 für das Jahr 2024 auszugehen. Es werden hier Ausgaben aus Erfahrungswerten 2022/2023 zu Grunde gelegt. Nach § 13 Abs. 5 KiFöG erstattet das Land den Differenzbetrag auf Antrag im Folgejahr. Zur Milderung der durch Satz 2 entstehenden Belastungen wird für das laufende Jahr ein Abschlag gezahlt, der im Folgejahr verrechnet wird. Die Erstattung erfolgt durch das Land. Ein Eigenanteil durch den LK ist lt. KiFöG nicht vorgesehen.

4	HzE - unbegl. minderj. Ausländer		Veränderungen gleichen sich gegenseitig aus.
4	36330100/ 448100	HzE Kostenerstattung vom Land für UMA (i. E. + a. v. E.)	Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) vom Land. Durch den massiven Anstieg der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer (siehe Erläuterung 36330100/533207) ist die Kostenerstattung vom Land ebenfalls zu erhöhen.
4	36330100/ 533207	HzE - Inobhutnahme UMA § 42 (i. E.)	Aufwand für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) die in stationären Einrichtungen (Heime) leben sowie deren Absicherung in der Krankenhilfe als auch einmaligen Beihilfen, Erstausrüstungen, Bekleidung und Dolmetscherkosten lt. den §§ 42, 42a und 33 SGB VIII. Der Kostensatz liegt im Durchschnitt bei 215€ pro unbegleitetem minderjährigen Ausländer pro Tag. Durch den Krieg in der Ukraine ist hier ein massiver Anstieg zu verzeichnen.

5	Unterhaltsvorschuss		Mehrertrag von ca. 391 T EUR / nur informativ - keine Zuständigkeit des JHA
5	34110100/ 421201	UVG - übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerl.- rechtl. Unterhaltsverpflichtete	Unterhaltsvorschussleistungen sind durch den Unterhaltsverpflichteten rückerstattungspflichtig. Mit Veröffentlichung der sechsten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung (MinUhVO) und der damit verbundenen Erhöhung des Mindestunterhalts ab 2024 erhöhen sich auch die Rückzahlungsbeträge der Unterhaltspflichtigen.
5	34110100/ 448100	UVG - Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	Das Land erstattet 70 v.H. aller erbrachten Unterhaltsvorschussleistungen (Konten 34110100/533900, 545200 und 545400). Mit Veröffentlichung der sechsten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung (MinUhVO) und der damit verbundenen Erhöhung der Unterhaltsvorschussbeträge ab 2024 erhöht sich auch die Erstattung der des Landes.
5	34110100/ 533900	Unterhalt nach Unterhaltsvorschussgesetz	Mit Veröffentlichung der sechsten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung (MinUhVO) ergeben sich entsprechend neue Beträge für den Mindestunterhalt ab 2024 und somit auch neue Unterhaltsvorschuss-Zahlbeträge. Die Erhöhung beträgt ca. 50 EUR pro laufenden Fall. Die Fallzahlen verlaufen konstant.

	HZE		Mehraufwand von ca. 2,1 Mio EUR
6	36330100/ 533204	HZE - Heimerziehung § 34	Seit 2021 ist ein stetiger Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Dieser Anstieg wird in erster Linie durch prekäre Lebenslagen von Familien ausgelöst auf die Jugendhilfe nur bedingt Einfluss hat. Die Entwicklungen zeigen, dass von einem anhaltend hohen Bedarf auszugehen ist. Die Zunahme ist - auch im Kontext der Kinderschutzdebatte - vor allem bei Kindern unter 6 Jahren festzustellen; aber auch zunehmend bei 10 bis 14 jährigen Kindern steigt die Zahl der Fälle mit besonders hoher Betreuungsintensität. Nach den vorliegenden Daten wird unter ausdrücklichem Hinweis auf die eingeschränkte Planbarkeit der Hilfefallzahl und dem oftmals hohen Einfluss zufälliger Ereignisse wie Zuzug von Familien mit mehreren Kindern in Heimerziehung und damit einhergehender Zuständigkeitswechsel von durchschnittlich 117 Fälle ausgegangen. Parallel ist die Entwicklung der Entgelte auf Grund erhöhter Personal- und Betriebskosten zu berücksichtigen, und zwar von durchschnittlich 195 Euro auf 220 Euro/Tag. Der diesbezügliche Aufwand beinhaltet neben dem täglichen Entgelt auch Taschengeld sowie einmalige Beihilfen und Krankenhilfe, wobei auch die Taschengeldbeiträge erheblich angepasst wurden. Berechnung: 117 Kinder und Jugendliche x 220,00 x 365 Tage = 9.395.100 €
6	36330100/ 448200	HZE _ Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	Erstattungen von Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung bei jugendhilferechtlicher Zuständigkeit anderer Landkreise. Dies erfolgt, wenn der maßgeblich sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Landkreis verlegt. Es erfolgte eine Anpassung auf der Basis der Vorjahreswerte.